

Aufforderung zur Beseitigung der Ableitung von Abwässern und Oberflächenwasser auf Kreisstraßen

Kreisstraßen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Oberflächenwasser der angrenzenden Grundstücke

Allgemeine Hinweise

Laut § 49 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V ist die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen unzulässig! Diese Vorschrift dient ausschließlich dem Schutz der Straße!

Im Rahmen der Unterhaltung des Kreisstraßennetzes ist es immer wieder auffällig, dass diese gesetzliche Regelung von angrenzenden Grundstückseigentümern missachtet wird. Teilweise geht dies sogar so weit, dass Eigentum des Landkreises oder der Gemeinden – hier Hochborde - mutwillig beschädigt werden, indem Aussparungen reingeschlagen werden, um das Ableitungsrohr darin zu fixieren.

Der Landkreis wird das Ableiten von Oberflächenwasser von privaten Grundstücken auf die Kreisstraße künftig nicht mehr tolerieren. Laut § 61 Absatz 1 Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz M-V stellt die Beschädigung einer öffentlichen Straße sowie die Ableitung von Oberflächenwasser eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500 Euro geahndet wird.

Bevor der Landkreis entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren einleitet, möchte ich mit diesem Schreiben den betroffenen Anliegern die Möglichkeit geben, den vorhandenen Zustand zu beseitigen. Ich bitte Sie daher, die Gemeinden/Ortsteile und deren Bewohner über diese geplanten Kontrollen zu informieren und sie aufzufordern, gesetzeswidrige Zustände zu beseitigen. Ich habe dafür den Stichtag 1. Mai 2020 festgelegt.

Sollte die Wasserentsorgung (auch Oberflächenwasser) in kommunalen Satzungen geregelt sein, bitte ich die Umsetzung dieser Satzungsbestimmung zu kontrollieren und durchzusetzen.

Mit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetz M-V ist es nicht mehr zulässig, Abwässer und Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) in die Straßenentwässerungsanlagen – auch Straßengraben – einzuleiten. Besteht ein Recht aus Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 13. Januar 1992 so hat der Einleitende das nachzuweisen.

gez.

Annette Böck-Friese

Amtsleiterin Bauamt